Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5 | Rotenburg (Wümme), den 15.06.2022 | 1. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – zwischen Bahnhofstraße und Hansestraße – vom 20. Mai 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 – Grafeler Damm-Ost – vom 20. Mai 2022

Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 9. Juni 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 3. Mai 2022

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juni 2022

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juni 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2022 vom 7. April 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 28. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022 vom 23. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2022 vom 29. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2022 vom 11. April 2022

Satzung der Gemeinde Rhade über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung) vom 5. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. März 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Korrektur vom 8. Juni 2022 der Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.02.2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78
– zwischen Bahnhofstraße und Hansestraße –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – zwischen Bahnhofstraße und Hansestraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.05.2022

In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)
Erste Stadträtin

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.06.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84
– Grafeler Damm-Ost –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 – Grafeler Damm-Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.05.2022

In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)
Erste Stadträtin

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.06.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)

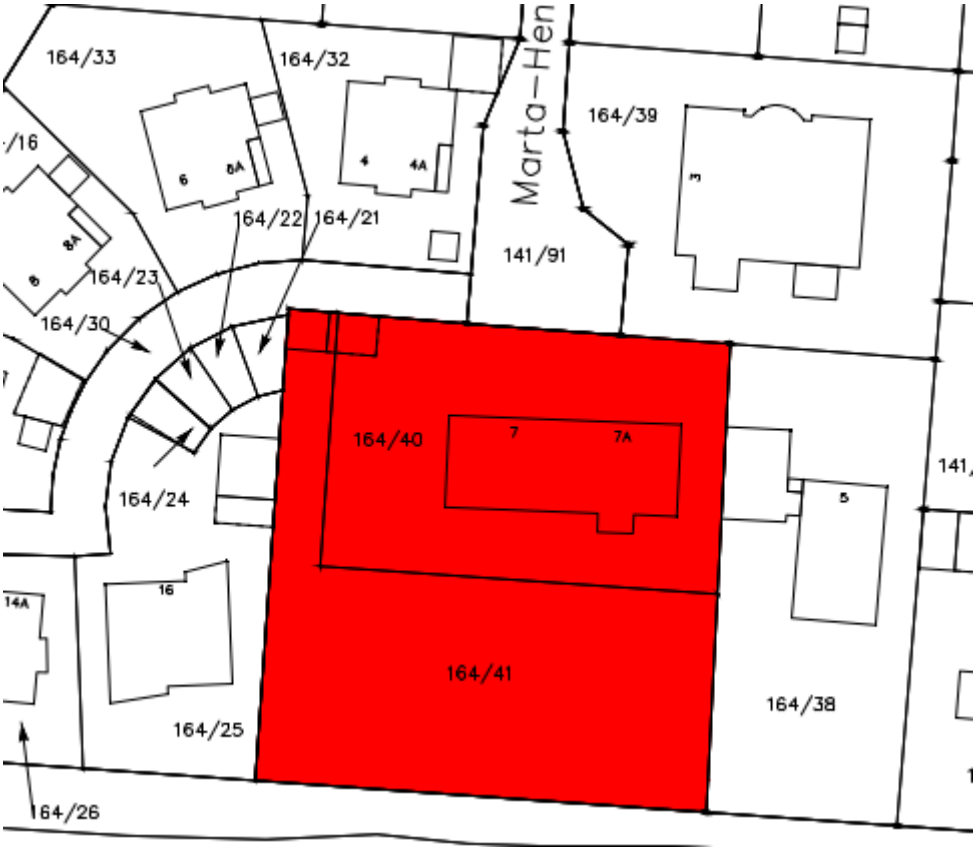

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2022 Nr. 5

Bekanntmachung
der Genehmigung der 58. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 10.05.2022 (Az.: 63/617260/258) die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Sittensen. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:

Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) – © Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2022

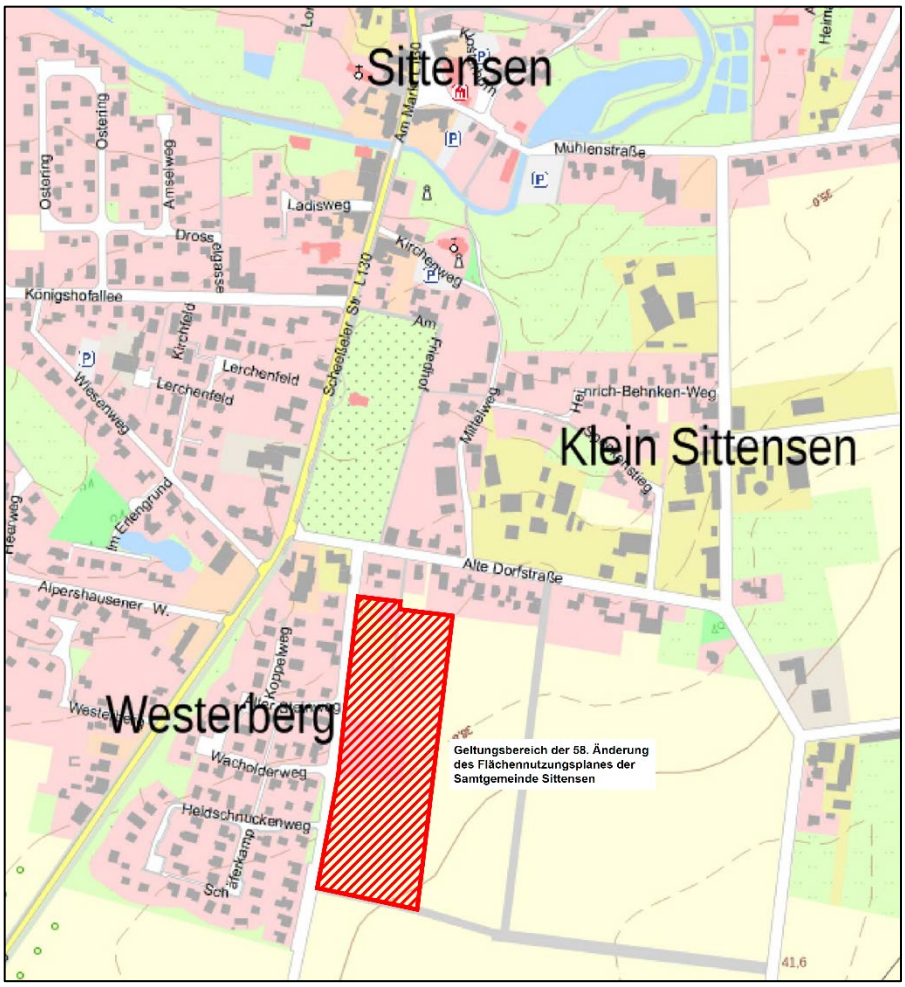

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler
nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 09.06.2022

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

Keller

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 15.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Der Aushangkasten der Gemeinde Alfstedt befindet sich beim Gemeindebüro in der Schulstraße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alfstedt, den 03.05.2022

Gemeinde Alfstedt

Lafrenz (L. S.)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Juni 2022

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Juni 2022

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.537.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.489.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	96.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	96.000 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.492.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	298.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	179.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.790.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.611.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 67.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.	330 v. H.

Basdahl, 7. April 2022

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 15. Juni 2022

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 30.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Bekanntmachungen

(4) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(5) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(6) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Die Aushangkästen der Gemeinde Ebersdorf befinden sich:
- im Ortsteil Ebersdorf beim Feuerwehrgerätehaus an der Hauptstraße,
- im Ortsteil Neu Ebersdorf beim Feuerwehrgerätehaus in der Neu Ebersdorfer Straße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf, den 28. April 2022

Gemeinde Ebersdorf

Witte (L. S.)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	598.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	655.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	594.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	558.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	615.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kalbe, 28. Februar 2022

Gerken
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Kalbe, 15. Juni 2022

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	951.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	966.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	74.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	896.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.600 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	329.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	473.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.226.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.327.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Klein Meckelsen, 23. März 2022

Meyer
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. Juni 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/104 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 15. Juni 2022

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	935.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	937.700Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	855.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	254.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	132.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.145.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	987.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Lengenbostel, 29. März 2022

Stemmann
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Lengenbostel, 15. Juni 2022

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 11.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.130.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.006.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	36.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	36.000 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.053.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.889.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	285.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.204.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.338.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.116.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.400 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Oerel, 11. April 2022

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, 15. Juni 2022

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rhade über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufrechts

Die Gemeinde Rhade steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht für bebaute und unbebaute Grundstücke zu. Dies gilt unabhängig von dem nach § 24 BauGB, insb. mit Abs. 1, Nr. 4 bestehenden allgemeinen Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rhade.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung umfasst das vom besonderen Verkaufsrecht betroffene Gebiet von bebauten und unbebauten Grundstücken die in der Anlage beigefügten Geltungsbereiche der Gemeinde Rhade.

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, der Gemeinde Rhade den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück und Gebäude unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter

Die Gemeinde Rhade kann ihr besonderes Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn dieser mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten geordneten städtebaulichen Verwendung des Grundstücks und des Gebäudes innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet. Hierüber befindet im Einzelfall der Rat der Gemeinde Rhade.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rhade, den 05.04.2022

Gemeinde Rhade

Der Bürgermeister
Marco Mohrmann

Anlage: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung der Gemeinde Rhade vom 05.04.2022

Zielbeschreibung, Lage
Städtebauliche Missstände, öffentliches Interesse zur Erweiterung der Feuerwehr, alternativ Wohnbauentwicklung, Innenentwicklung:
Flur 2, Flurstück 207/3, Feuerhörn 3,

Städtebauliche Missstände beheben:
Flur 2, Flurstück 468/217, Zevener Straße 3

Städtebauliche Missstände beheben, öffentliches Interesse zur Wohnbauentwicklung, Verkehrswegekonzept zwischen Dorfzentrum und Kindergarten entwickeln, Innenentwicklung:
Flur 2, Flurstück 169/22, Hauptstraße 9
Flur 2, Flurstück 166/2, Hauptstraße 11
Flur 2, Flurstück 169/24, Hauptstraße 13

Städtebauliche Missstände beheben, Wohnbauentwicklung, Innentwicklung
Flur 2, Flurstück 251/20, Hauptstraße 19
Flur 2, Flurstück 251/21,
Flur 2, Flurstück 251/22,
Flur 2, Flurstück 251/23,

Öffentliches Interesse zur Wohnbauentwicklung, Flächennutzungsplan, Innentwicklung:
Flur 2, Flurstück 385/252,

Öffentliches Interesse zur Wohnbauentwicklung, Innenentwicklung:
Flur 4, Flurstück 74/18,
Flur 4, Flurstück 74/22,
Flur 4, Flurstück 74/24,
Flur 4, Flurstück 74/26,

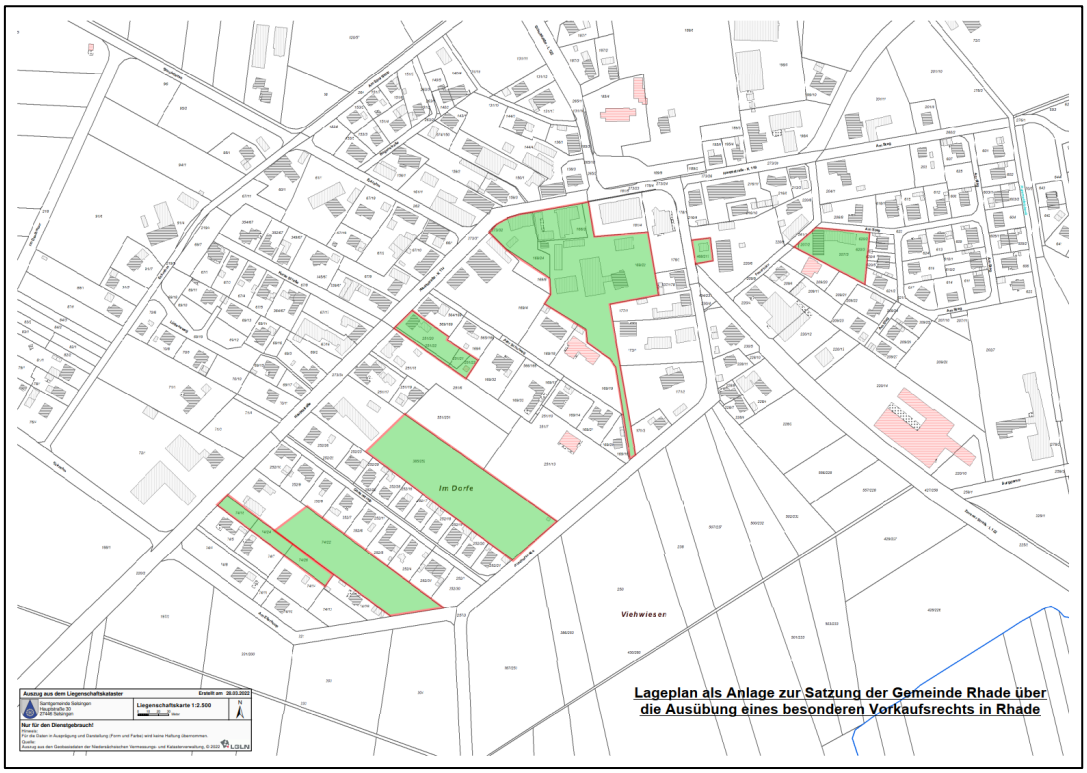

Lageplan als Anlage zur Satzung der Gemeinde Rhade über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts in Rhade

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.074.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.153.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	968.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	986.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.720.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.688.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	991.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 16. März 2022

Behrens
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 7. Juni 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/107 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Tiste, den 15. Juni 2022

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	681.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	706.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	653.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	147.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	806.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	833.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 16. März 2022

Schmitchen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Vierden, 15. Juni 2022

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.164.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.238.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.112.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.119.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	166.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.112.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.288.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 15. März 2022

Klindworth
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Wohnste, 15. Juni 2022

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.02.2022

Die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 5 vom 15. März 2022 ist im § 3 zu korrigieren. Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 folgendes beschlossen.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden
und die Beigeordneten

(1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	500 €
b)	*an seine zwei gleichberechtigten 1. Vertreter jeweils*	200 €
d)	*an Fraktionsvorsitzende bis fünf Fraktionsmitglieder*	*100 €*
	an Fraktionsvorsitzende ab sechs Fraktionsmitglieder	*150 €*
e)	an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses	80 €
f)	an die Ausschussvorsitzenden (§ 71 Abs. 8 NKomVG)	20 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Sittensen, den 8. Juni 2022

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Keller

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*